

An die
Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67

Berlin, den 21.08.2018

Strafanzeige gegen Herrn Carsten Knepper, Richter am Amtsgericht Hannover Tatvorwurf Rechtsbeugung (offensichtliche Lüge zugunsten des Klägers)

Ich habe am 18. Juni 2018 um 14:30 Uhr als Zuschauer an einer Güteverhandlung / mündlichem Verfahren wegen einer Urheberrechtsverletzung teilgenommen. Das Verfahren wurde unter der Aktennummer 523 C 1953/18, Uwe Lochstampfer / Christine Hofer Runst geführt.

Der Kläger, anwaltlich vertreten durch Eugen Klein, macht in dem Verfahren einen Anspruch nach § 97 UrhG geltend und beruft sich hinsichtlich des eingetretenen Schadens / entgangenen Gewinns durch die nicht lizenzierte Verwendung eines Bildes des Urhebers durch die Beklagte auf die MfM Honorare, die in diesem Fall ein Honorar von 114 Euro vorsehen.

Eine Nachfrage bei der MfM (Mittelstandsgesellschaft Foto Marketing) und bei deren Vorsitzender Sabine Pallaske ergab, email liegt hier vor, dass die MfM Honorare nur dann ansetzbar sind, wenn der Kläger darlegen kann, dass er diese Honorare tatsächlich erzielt, also am Markt durchsetzen kann. Die Aussage der MfM diesbezüglich bezog sich nicht nur auf einen allgemeinen Fall, sondern konkret auf den Kläger und konkret auf das streitgegenständliche Bild.

Die Beklagte hat umfassend dokumentiert und nachgewiesen, durch Screenshots und Aussagen von Unternehmen, dass der Kläger seine Bilder für Beträge zwischen 0 und 6 Euro lizenziert und jedermann jederzeit Bilder des Urhebers auf Fotolia und stock adobe für maximal 6 Euro lizenzieren kann, wobei die Lizenzierung für 6 Euro mehr Rechte einräumt, insbesondere auch Rechte für den Printbereich. Damit war klar, dass der Kläger die in der von der MfM herausgegebenen Übersicht Bildhonorare ausgewiesenen Honorare nicht erzielt, er sich folglich auf die MfM Honorare nicht beziehen kann und die MfM Honorare nicht anzusetzen sind.

Implizit ist Eugen Klein, der den Kläger anwaltlich vertreten hat, dieser Argumentation, dass also die MfM Honorare nicht angesetzt werden können, gefolgt, wandte aber ein, dass er diesen Nachweis hätte erbringen können, wenn die Beklagte denn einen solchen Nachweis verlangt hätte. Dies war eine Schutzbehauptung, da sowohl im außergerichtlichen wie auch im gerichtlichen Schriftverkehr dieser Nachweis immer wieder von der Beklagten gefordert wurde. Im übrigen nicht nur in diesem Verfahren, sondern in vielen anderen Verfahren, die der Kläger bereits in derselben Sache angestrengt hat.

Der Kläger selbst, Herr Lochstampfer, erschien nicht zum Gerichtstermin, obwohl er geladen war und ließ durch Eugen Klein das Attest eines Zahnarztes vorlegen. Es wird bestritten, dass bei einem Termin, der bereits drei Wochen vorher bekannt war, es zu dieser zahnärztliche Behandlung genau an diesem Tag zu genau diesem Zeitpunkt keine alternativen Zahnarzttermine gegeben hat. Klar ist, dass eine Schutzbehauptung, wie sie die anwaltliche Vertretung des Klägers vortrug, der Kläger selbst nicht hätte

vorbringen können. Der Kläger selbst hätte vortragen müssen, wann er für die Lizenzierung seiner Bilder im online Bereich ein Honorar in der Höhe der MfM Honorare erzielt hat.

Es war damit allen sich im Raum befindlichen Personen klar, dass die Argumentation des Klägers zusammengebrochen ist, da er sich nach Aussagen der MfM auf die MfM Honorare nicht beziehen kann, da diese nur gelten, wenn, so die Aussage der Vorsitzenden der MfM, der Urheber nachweisen kann, dass er diese Honorare tatsächlich erzielt.

Herr Carsten Knepper, in seiner Funktion als vorsitzender Richter, behauptete dann, dass er Hunderte von Fällen kenne, wo der Urheber, also Herr Lochstampfer, für seine Bilder die MfM Honorare erzielt hat. Diese Aussage ist grob wahrheitswidrig. Herr Carsten Knepper kann einen solchen Fall nicht kennen, weil ein solcher Fall nicht existiert. Er hat mit dieser Lüge versucht, was ihm letztlich auch gelungen ist, die Interessen des Klägers durchzusetzen.

Unabhängig von der Tatsache, dass die Abmahntätigkeit des Klägers im Internet gut dokumentiert ist und es bislang trotz intensiver Recherche noch niemandem gelungen ist, einen Fall zu finden, bei dem der Kläger die MfM Honorare erzielt hat, ist die Vorstellung, dass jemand 114 Euro bezahlt, wenn er das gleiche Bild bei Fotolia bzw. stock.adobe für 1,25 Euro bzw. 6 Euro erwerben kann, abwegig. Wir lassen auch unberücksichtigt, dass es sich bei den Bildern des Klägers um Stockbilder handelt, in diesem Fall um das Bild eines Löwenzahns, der natürlich auch Tausendfach unter einer common license, also kostenlos, angeboten wird.

Herr Carsten Knepper wurde bereits, mit Kopie des Schreibens an den Präsidenten des Amtsgerichts, aufgefordert, Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass der Kläger die MfM Honorare erzielt. Er hat hierauf nicht reagiert. Frau Dr. Erps teilte mir aber in einem Telefonat mit, dass ich im Falle einer Strafanzeige mit einer Verleumdungsklage zu rechnen hätte, was ich als Drohung bewerte. An einer Sachaufklärung bestand seitens des Präsidenten des Amtsgerichts Hannover kein Interesse. Schriftlich wurde mir lediglich mitgeteilt, dass ich bei dem Verfahren Zuschauer gewesen sei und sich die Parteien gütlich geeinigt hätten. Ersteres trifft zu, ist aber belanglos. Zweiteres hängt davon ab, was man unter gütlich versteht. Formal wurde ein Gütevergleich geschlossen, dem die Beklagte aber nur zustimmte, weil klar war, dass Herr Carsten Knepper die von der Beklagten vorgebrachten Fakten in einem Urteil umfassend ignorieren wird.

Wir sind in der Lage, den Verlauf des Verfahrens fast wörtlich wiederzugeben. Ob die Öffentlichkeit, wir werden den Vorgang veröffentlichen, die Beklagte ist Journalistin, die Meinung des Präsidenten teilt, dass hier eine „gütliche“ Einigung vorgelegen hat, wagen wir zu bezweifeln.

Weiter machte Herr Carsten Knepper geltend, dass der Nachweis, dass der Kläger die MfM Honorare erzielt, erbracht werden könnte, in einem Verfahren dann aber Zeugen aus dem ganzen Bundesgebiet geladen werden müssten, was die Prozesskosten in die Höhe treiben würde und die Beklagte mit Kosten belasten würde, die sie dann zu tragen hätte. Hierzu ist zu sagen, dass auch dann wenn man Zeugen aus dem gesamten Bundesgebiet laden würde, der Nachweis nicht erbracht werden könnte, weil dieser Fall, dass der Kläger die MfM Honorare tatsächlich erzielt, noch nie eingetreten ist. Zweitens klagt der Kläger immer wieder beim Amtsgericht Hannover. Ein Blick in die dort vorliegenden Akten würde ergeben, dass dieser Nachweis noch nie erbracht wurde, obwohl es immer wieder gefordert wurde. Drittens hätte man entsprechende Unterlagen auch postalisch anfordern können. Auch diese Aussage verdeutlicht, dass Herr Carsten Knepper massiven Druck auf die Beklagte ausübte, um so die Interessen des Klägers durchzusetzen.

Last not least wollte Herr Carsten Knepper mit aller Gewalt das Verfahren an sich ziehen. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hannover wurde von der Beklagten im Vorfeld bestritten. Die Seite, auf der sich das streitgegenständliche Bild befand, <https://www.kaninchenhotel.de/>, wird bestimmungsgemäß nur in einem Umkreis von etwa 30 km rund um Bad Wurzach aufgerufen. Aus dem Logfile ergibt sich, dass es praktisch keine Aufrufe von außerhalb dieser Region gibt. Der Kläger hat sein Bild auch nicht über einen Aufruf gefunden, sondern über einen Dienst, der systematisch nach seinen Bildern sucht. Zuständig wäre demnach nach allgemeiner Rechtsprechung das Amtsgericht Ravensbrück gewesen. Herr Carsten Knepper führte dann ein Urteil des BGH an, das Marlene Dietrich betraf, ohne den Zusammenhang zu diesem Verfahren näher zu erläutern.

Weiter wusste er, dass andere Gericht in Bezug auf diesen Kläger, das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt lag ihm vor, den Fall völlig anders beurteilen, als das Amtsgericht Hannover. Das Amtsgericht Frankfurt hat sogar, ein Fall, der selten vorkommt, dem Rechtsanwalt des Klägers das Honorar gestrichen.

In diesem Verfahren wurden rechtsstaatliche Grundsätze derartig grob verletzt, dass die Beklagte sich schlicht verhöhnt gefühlt hat. Das Gesamtbild ist kritisch. Der Präsident des Amtsgericht Hannover unternimmt wenig, um die Einhaltung rechtsstaatlicher Normen zu gewährleisten.

Herr Carsten Knepper kann den Vorwurf, in seiner Funktion als Richter grob wahrheitswidrige Aussagen gemacht zu haben, um so die Interessen des Klägers durchzusetzen, dadurch widerlegen, dass er entsprechende Unterlagen, Quittungen / Rechnungen, beibringt. Solche Unterlagen müssten entweder beim Amtsgericht Hannover vorliegen oder von Herrn Lochstampfer angefordert werden können. Kommt dieser seinen steuerlichen Verpflichtungen nach, muss er über solche Unterlagen, so sie existieren, was bestritten wird, verfügen.

Vermutlich hat Herr Carsten Knepper lediglich auf dem Flurfunk gehört, dass der Kläger seine Forderungen beim Amtsgericht Hannover in der Regel durchsetzt, was im übrigen überrascht. Das würde bedeuten, dass der Kläger beim Amtsgericht Hannover bereits einschlägig bekannt ist. Unter diesen Auspizien ist noch schwerer einzusehen, warum er zu der ganz entscheidenden Frage, ob er denn die MfM Tarife tatsächlich erzielt, noch nie befragt wurde.

Dipl.Vw. / M.A. Andrés Ehmann

